

3. September 2026

Informationen der Raabeschule und Brief der Ministerin

Liebe Eltern,

im Folgenden finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Elterninformationsabend Klassen 5, 7, 9, 11 und 12
- Stadtradeln
- Brief der Ministerin
- Befreiungsanträge vor oder nach den Ferien

Elterninformationsabend Klassen 5, 7, 9, 11 und 12

Wir möchten hiermit an den Elterninformationsabend am Donnerstag, 3.9.2026 (heute) erinnern

[Link zur Einladung](#)

[Link zum Ablauf](#)

Stadtradeln

Am 6.9. startet das Braunschweiger Stadtradeln. Wir laden Sie herzlich dazu ein gemeinsam mit uns in die Pedale zu treten und Kilometer für die Raabeschule zu sammeln. Wie Sie wissen ist es mir jedes Jahr wieder ein persönliches Anliegen möglichst viele Menschen zum Radfahren zu bewegen und wo möglich das Auto stehen zu lassen. Das alljährliche Stadtradeln ist dazu immer wieder ein guter Anlass sich, falls nötig, zu überwinden, und die gefahrenen Kilometer mit der Raabeschule zu teilen. Motivieren Sie bitte auch ihre Kinder und gerne auch Ihr Umfeld zur Teilnahme.

Am einfachsten lassen sich die Kilometer mit der Stadtradeln-App tracken und eintragen. Auch das Eintragen über die Webseite ist möglich.

Hier geht es [direkt zur Anmeldung](#) und im Anhang finden Sie ein von einer Schülerin erstelltes Plakat zum Stadtradeln.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Brief der Ministerin

[Brief an die Eltern](#)

[Brief an die Eltern in einfacher Sprache](#)

Befreiungsanträge vor oder nach den Ferien

Immer wieder werden den Klassenlehrkräften oder der Schulleitung Anträge auf Befreiung von der Schulpflicht für Tage vorgelegt, die unmittelbar an Ferien grenzen. Die allermeisten dieser Anträge können aus rechtlichen Gründen nicht genehmigt werden. Am Ende dieser E-Mail finden Sie dazu ein paar Informationen aus einem Schreiben der RLSB, die Ihnen helfen können die Situation besser einzuschätzen.

Herzliche Grüße
Axel Jacobsen

Informationen zu Befreiungsanträgen und zur Schulpflicht

Nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung besteht allgemeine Schulpflicht. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ist, wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- und Arbeitsstätte hat, zum Schulbesuch verpflichtet.

Dieser Schulbesuch ist an einer öffentlichen Schule nach § 1 Abs. 3 NSchG oder einer Schule in freier Trägerschaft nach § 148 NSchG abzuleisten.

Einen gesetzlichen Befreiungstatbestand von der Schulpflicht hat der niedersächsische Gesetzgeber im Schulgesetz nicht vorgesehen.

Nach Niedersächsischem Schulrecht unterliegen schulpflichtige Kinder nicht nur einer allgemeinen „Bildungspflicht“, sondern einer Schulpflicht in Form einer Schulbesuchspflicht in Präsenz (§ 58 Sch. Das heißt Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht stellt einen absoluten Ausnahmefall dar.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat dazu im Erlass „[Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht](#)“ (RdErl. d. MK v. 01.12.2016 - 26 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705) folgendes bestimmt.

Nach Ziffer 3.2.1 dieser Regelung entscheidet über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich: Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Der Gesetzgeber hat eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht aus Gründen einer beruflichen Neuorientierung der Erziehungsberechtigten, aus anderen privaten Gründen, wie dem Aufleben Lassen privater Kontakte oder ähnlichem nicht normiert. Auch gibt es keine Möglichkeit der Schulpflichtbefreiung, um Kindern das Kennenlernen fremde Länder, Kulturen und Sprachen zu ermöglichen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Tatbestand des besonders begründeten Ausnahmefalles, der bei Versagung eine persönliche Härte, nicht erfüllt bei Urlaubs- Bildungsreisen oder anderen privaten Anlässen, die einen touristischen Charakter haben bzw. der Pflege von Sozialkontakten dienen.

Das Vorliegen des besonders begründeten Ausnahmefalles, der bei Versagung eine besondere Härte bedeutet, muss bei der Antragstellung deutlich erkennbar sein. Für die allermeisten Reisen stehen die 12wöchigen Schulferien zur Verfügung. Liegt kein besonders begründeter Ausnahmefall, der bei Versagung eine besondere Härte bedeuten würde vor, ist ein Antrag abzulehnen.